

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0213/07	Datum 15.05.2007
Dezernat: V	Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	05.06.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Stadtrat	05.07.2007	öffentlich	Beschlussfassung
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.07.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling	26.06.2007	öffentlich	Beratung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GO LSA die Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Schwerpunkt „Prüfung der Leistungen für Unterkunft und Heizung“ nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x
x						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	
--------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Frau Belling/Herr Emmrich	Unterschrift AL/FBL Herr Villard
----------------------------	---	-------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

Soweit in dieser Stellungnahme zu einzelnen Prüffeststellungen keine Aussagen getätigt wurden, stimmt die Verwaltung mit den Prüffeststellungen überein.

Prüffeststellungen Pkt. 1.1 – Steigende Ausgaben bei hohem Leistungsumfang

Der Landesrechnungshof (LRH) verweist auf über dem Landesdurchschnitt und über dem Durchschnitt der neuen Bundesländer liegende Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Hierbei hat er allgemeine Durchschnittswerte aus dem Jahre 2005 zu Grunde gelegt, also unterschiedliche Mietpreise in städtischen, großstädtischen und ländlichen Regionen nicht berücksichtigt.

Als Hauptursache für überdurchschnittliche Aufwendungen sieht der Landesrechnungshof eine zu großzügige Bestimmung der preislichen Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum in der Landeshauptstadt Magdeburg im Vergleich zum Durchschnitt der kommunalen Träger in Sachsen-Anhalt.

Die Prüffeststellungen veranlassten die Landeshauptstadt Magdeburg, Vergleiche zu den tatsächlichen Ausgaben für die Unterkunft bei anderen kommunalen Trägern zu ziehen. Dem Vergleichszeitraum liegen die Daten von Oktober 2006 bis März 2007 zu Grunde.

Der Vergleich der tatsächlichen Ausgaben der Landeshauptstadt Magdeburg mit den anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt ergibt insofern ein mit dem Prüfbericht identisches Ergebnis, als dass Magdeburg mit einer im Vergleich ermittelten durchschnittlichen Größe von 277 € pro Bedarfsgemeinschaft an der Spitze der drei kreisfreien Städte und auch der übrigen Kommunen in Sachsen-Anhalt steht.

Die Stadt Halle liegt jedoch mit einem Durchschnittswert von 271 € nicht wesentlich unter dem Wert der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Durchschnitt aller Kommunen in Sachsen-Anhalt, ohne Optionskommunen, liegt bei 245 €. Somit liegen Magdeburg als Landeshauptstadt mit ca. 13 % und Halle mit ca. 11 % über dem Schnitt aller anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt. **Magdeburg und Halle sind jedoch die einzigen in der Größenordnung vergleichbaren Großstädte in Sachsen-Anhalt.**

Der Vergleich der Landeshauptstadt Magdeburg mit gut vergleichbaren ostdeutschen Arbeitsgemeinschaften aus den SGB II-Controllingberichten, den Städten Greifswald (257 €), Rostock (293 €), Wismar (256 €), Zwickau (257 €) und Erfurt (280 €) weißt im Ergebnis aus, dass Magdeburg hier eine mittlere Position einnimmt.

Der Durchschnittswert für alle Kommunen in Ostdeutschland liegt mit 269 € nur unwesentlich unter dem der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Durchschnittswert der Kommunen in Westdeutschland liegt bei 316 €. Eine starke Annäherung der Magdeburger Werte an die der Altbundesländer ist demnach nicht gegeben.

Prüffeststellungen Pkt. 1.2 - Zuschussbedarf aus allgemeinen Deckungsmitteln

In der Tabelle auf Seite 11 wurde von einer Personalkostenerstattung der Arbeitsagentur für Arbeit in Höhe von 1.032 TEUR lt. Haushaltsrechnung ausgegangen. Hier wurde die Erstattung für den Monat Dezember 2005 in Höhe von 91.524,88 EUR noch nicht berücksichtigt.

Um die Schlussfolgerung der Ausgaben für die Landeshauptstadt für das gesamte Jahr 2005 in Betracht ziehen zu können, sind die Erstattungen für die Monate Januar bis Dezember 2005 zu berücksichtigen.

Damit ergeben sich anstatt 1.032 TEUR 1.123 TEUR. Somit verringert sich der Zuschussbedarf von 1.706 TEUR auf 1.615 TEUR.

Prüffeststellungen Pkt. 2.1.1. - Erstattungsverfahren bis Juni 2006

Die Feststellung des LRH entspricht auch der Ansicht der Landeshauptstadt Magdeburg. So wurde die Zahlung der Pauschale aus diesem Grunde stets unter Vorbehalt geleistet. Mehrfach wurde die Agentur aufgefordert, eine Spitzabrechnung zu erstellen, um den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.

Da die Zahlung der Pauschale unter Vorbehalt erfolgte, wurde für das Jahr 2006 nochmals die Spitzabrechnung für die Monate Januar bis Juni 2006 abgefordert.

Sollte nach Erstellung der Spitzabrechnung eine Überzahlung festgestellt werden, wird eine Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Beträge veranlasst.

Prüffeststellungen Pkt. 2.1.2. - Erstattungsverfahren ab Juli 2006

Mit dem Aufgaben- und Errichtungsvertrag wurde die gegenseitige Kostenerstattung geregelt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wurden für die Landeshauptstadt 20 v. H und für die Agentur für Arbeit 80 v. H. als Anteil der Pflichtaufgaben festgelegt.

Mit dem Vorstoß der Agentur für Arbeit, im Juni 2006 das Finanzierungsmodell umzustellen, wurde geprüft, ob sich die finanziellen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2006 bewegen. Danach war festzustellen, dass bei einem KFA von 10% die Ausgaben für den Personal- und Sachkostenanteil 2006 lt. Haushaltsplan nicht überschritten würden. Bereits bei den Verhandlungen zur Festlegung des KFA war ersichtlich, dass die in der Verwaltungsbudgetplanung festgelegte Gesamtsumme nicht erreicht wird. Daher wurde auch in der Gesellschafterversammlung am 13.07.2006 die Umschichtung von 1,0 Mio EUR aus dem Verwaltungshaushalt der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH (ARGE) in den Eingliederungstitel SGB II (EGT) zur Ermöglichung prioritärer Projekte und Maßnahmen beschlossen.

Gleichzeitig wurde mit der Agentur abgestimmt, dass eine Spitzabrechnung als Schlussrechnung bis zum Ende des I. Quartals 2007 zu erstellen ist.

Mit der Errichtung der ARGE zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 44 SGB II entstand ein völlig neues Verfahren, wofür bisher keine Erfahrungswerte vorlagen.

Es ist beabsichtigt, den Aufgaben- und Errichtungsvertrag komplett zu überarbeiten, da die nunmehr vorliegenden Erfahrungen in verschiedensten Punkten, so auch in der Festlegung der Abrechnungsmodalitäten, Änderungen erforderlich machen.

Da mit dem Haushaltsbeschluss für das Jahr 2006 durch den Stadtrat die finanziellen Mittel für die kommunale Beteiligung bestätigt waren, wurde ein Stadtratsbeschluss, auch aufgrund zeitlicher Zwänge, nicht eingeholt.

Unklar war zum Zeitpunkt der Vereinbarung zu den 10% KFA auch die Frage, wie eine Finanzierungsregelung für 2007 aussehen würde. Deshalb wurde der Finanzierungsplan 2007 durch die Gesellschafterversammlung auch nur zur Kenntnis genommen und wäre aufgrund neuer Verhandlungen zu untersetzen.

Die Empfehlung des LRH, die Finanzierungsregelungen aus dem Vertrag auszugliedern, wurde angenommen und wird mit der DS 204/07 dem Stadtrat am 05.07.2007 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich zu keinem Zeitpunkt finanziell an den Eingliederungsleistungen beteiligt.

Prüffeststellungen Pkt. 2.1.3. - Notwendigkeiten und Auswirkungen der Umstellung

Grundsätzlich sprechen eine Reihe sachlicher Gründe gegen eine Umstellung, zumal vertragliche Regelungen bestanden haben, die gültig waren. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Landeshauptstadt in 2006 einen finanziellen Nachteil durch diese Festlegung erlangt hat, eher gering. Im Zuge der derzeitigen Prüfung der Abrechnung 2006 ist eher davon auszugehen, dass die Verhandlung für 2006 für die Stadt keine finanziellen Nachteile ergab.

Wesentliches Problem bildet nicht der festzulegende prozentuale Anteil, sondern die Bezugsgrundlage für die prozentuale Beteiligung, auf deren Gestaltung die Landeshauptstadt Magdeburg einen eher geringeren Einfluss hat.

Die Stabilisierung der Personalstruktur in der ARGE (z. Z. 141 kurzfristig befristete Mitarbeiter der Arbeitsagentur) könnte von einer quantitativen zu einer qualitativen Besetzung beitragen, was eine Senkung der Verwaltungsausgaben nach sich ziehen würde.

Durch die ständigen Personalbefristungen fallen immer wieder Kosten für die Qualifizierung an. Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt mindestens einen Monat parallel (erhöhte Ausgaben im disponiblen Verwaltungsbudget).

Hier sei auch auf die zahlreichen Bemühungen der Landeshauptstadt Magdeburg verwiesen, für dauerhaftes, gut geschultes Personal zu sorgen.

Die Einzelmaßnahmen aus dem disponiblen Teil sollten konkret und unter dem Aspekt von Wirtschaftlichkeit und Unabweisbarkeit untersetzt und mitbestimmbar sein.

Durch das zur Verfügungstellen eines, nach Bedarfsgemeinschaften festgelegten Budgets durch den Bund, wird kein Anreiz vermittelt, mit den Finanzen sparsam umzugehen.

Prüffeststellungen Pkt. 2.2.1 - Erstattung der Leistungsausgaben

Die bisher praktizierte Verfahrensweise der Erstattung der Leistungsausgaben an die ARGE, abweichend vom ARGE-Vertrag § 9, hält der Landesrechnungshof sachlich für vertretbar, muss jedoch vertraglich untersetzt werden. Die Zahlung erfolgt aufgrund von Abschlägen, die nach Bedarf gezahlt werden. Die 1/12 Regelung entfällt, um die Zinsverluste für die Landeshauptstadt Magdeburg gering zu halten.

Im Ergebnis der Prüffeststellungen muss dahingehend der § 9 des ARGE-Vertrages geändert werden.

Prüffeststellungen Pkt. 2.2.4 – Feststellung der Richtigkeit der Einzelabrechnungen

Die ARGE erstellte für den Zeitraum 01/2005 bis 03/2006 gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg eine monatliche Spitzabrechnung (lt. § 9 des ARGE-Vertrages). Ab 04/2006 erfolgte diese Spitzabrechnung nicht mehr.

Ab 07/2006 erstellt die KdU-Abrechnungsstelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg eine Spitzabrechnung. Diese erhält die Landeshauptstadt Magdeburg über die Agentur für Arbeit Magdeburg monatlich. Diese Spitzabrechnungen liegen dem Sozial- und Wohnungsamt seit dem 25. 04. 2007 vollständig vor. Für den vorangegangenen Zeitraum wurden nunmehr lückenlos Kontoauszüge übersandt. Bei den zur Verfügung gestellten Spitzabrechnungen handelt es sich um eine Auflistung der Buchungstage (finasload). Die Anordnung der Leistungen im Verfahren A2LL oder FINAS erfolgt durch die Mitarbeiter in der ARGE aufgrund des Leistungsantrages (=begründende Unterlage). Bei der Anweisung erfolgt die Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Leistungen.

Damit ist jedoch die vom Landesrechnungshof geforderte Dokumentation der Ergebnisse einer

regelmäßigen Prüfung der Einzelabrechnungen durch die ARGE nicht gegeben.

Prüffeststellungen Pkt. 3.1 – Festlegung der allgemeinen Angemessenheitsgrenzen

Der Landesrechnungshof vertieft hier zunächst seine Ausführungen zu seiner Auffassung nach zu großzügigen Bestimmung der allgemeinen preislichen Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum in der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat durch eine Umfrage bei Vermietern zwar sichergestellt, dass der maximal angemessene Grundmietpreis von 4,60 Euro/m² nicht zu niedrig festgelegt wurde, es gibt jedoch keinen Beweis dafür, dass dieser Preis tatsächlich die marktübliche Wohnungsmiete für vergleichbare Wohnungen im unteren Bereich in Magdeburg widerspiegelt. Der Landesrechnungshof empfiehlt die Erstellung eines Mietspiegels.

Auch aus Sicht des für die Unterkunftsrichtlinie zuständigen Dezernates V wäre es für die Bestimmung der preislichen Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum in der Landeshauptstadt Magdeburg sinnvoll, wenn ein Mietspiegel bzw. eine Mietdatenbank bestünde. Dies auch aus Gründen der Rechtssicherheit. Es ist jedoch nicht vorhersehbar, ob hierdurch eine Senkung der Angemessenheitsgrenzen voraussichtlich tatsächlich möglich ist, es könnte sich zumindest für einen Teil des Stadtgebietes auch eine Verpflichtung zur Anhebung der Angemessenheitswerte ergeben.

Der Grundmietpreis von 4,60 €/m² galt seit 18.12.2001 bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz als Obergrenze. Zuvor hatte bis 21.11.1999 ein Grundmietpreis von 4,86 €/m² (9,50 DM) und vom 22.11.1999 bis 17.12.2001 ein Grundmietpreis von 4,09 €/m² (8,00 DM) als Obergrenze gegolten.

Diese Werte wurden nicht wissenschaftlich ermittelt, beruhten jedoch auf den täglichen Erfahrungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und Obdachlosenhilfe, sowie auf Anfragen bei den größten Vermietern der Landeshauptstadt Magdeburg. So war die Senkung auf 4,09 € die Folge einer Senkung der Mieten durch erheblichen Wohnungsleerstand und Ergebnis einer Vermieteranfrage in 08-09/1999.

Im Jahre 2001 sah sich das Fachamt zunehmenden Schwierigkeiten ausgesetzt, Hilfesuchende bei der Wohnraumversorgung auf Wohnungsangebote bis zu einem Grundmietpreis von 4,09 Euro/m² zu verweisen, da dieser nach dortigen Erfahrungen nicht mehr ausreichend am Markt verfügbar war. Die Angemessenheitsgrenze wurde deshalb ab 18.12.2001 auf 4,60 €/m² angehoben und hat in dieser Höhe bis heute Bestand.

Mit der Einführung des SGB II zum 01.01.2005 galt es, Festlegungen zur Angemessenheit von Unterkunfts-kosten für einen Personenkreis zu treffen, der um ca. 13.000 Haushalte über dem bisherigen Personenkreis der Hilfe zum Lebensunterhalt lag.

Für diesen neu hinzukommenden Personenkreis einen angemessenen Grundmietpreis unter dem bisherigen Sozialhilfeniveau in Magdeburg festzulegen, war bei der gegebenen Situation rechtlich und politisch undenkbar. Auch gab es keinerlei Grund für die Annahme, die örtlichen Wohnungsmieten für Wohnungen im unteren Bereich des Preisniveaus seien seit 2001 gesunken. So weist der Verbraucherpreisindex Sachsen-Anhalt für Wohnungsmieten ohne Nebenkosten zwischen 2001 und 2006 im Jahresdurchschnitt keinerlei Veränderung auf.

Sofern der Landesrechnungshof feststellt, ein geeigneter Anhaltspunkt für die Festlegung angemessener Unterkunfts-kosten sei auch ein Durchschnittswert aus dem, was Leistungsempfänger nach dem SGB II aufwenden (so könnten z.B. die Aufwendungen, mit denen 70 % der Leistungsempfänger auskommen für eine Angemessenheitsgrenze herangezogen werden), so ist dies nach Auffassung der Landeshauptstadt Magdeburg, wegen dem auch im SGB II geltenden Bedarfsdeckungsgrundsatz bei lebensunterhaltssichernden Sozialleistungen, rechtlich und sozial nicht unbedenklich. Diese Anregung wird auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht

gerecht (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rz. 20-23).

Einzig denkbare Möglichkeit, die Angemessenheitsgrenzen in sozial verantwortbarer und rechtlich unbedenklicher Weise zu senken, wäre aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg die Erstellung eines Mietspiegels bzw. einer Mietdatenbank für die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird die Möglichkeit der Erstellung eines Mietspiegels bzw. einer Mietdatenbank prüfen.

Prüffeststellungen Pkt. 3.2 – Unterkunftsrichtlinie

Die Unterkunftsrichtlinie wurde auf ausdrücklichen Wunsch der ARGE im Jahr 2006 erheblich erweitert, da von dort weitere Erläuterungen, Begründungen und rechtliche Ausführungen für notwendig erachtet wurden. Es ist nicht bekannt, dass in der ARGE deshalb Probleme mit der praktischen Handhabung bestehen.

Prüffeststellungen Pkt. 3.2.1 – Angemessenheit der Betriebskosten bei bestehenden Mietverhältnissen

Der Landesrechnungshof spricht die Problematik **unangemessener Nebenkosten an. Den dortigen Vorschlägen wird durch Änderung der Unterkunftsrichtlinie gefolgt, soweit vorgeschlagen wird, die Angemessenheit der Nebenkosten generell bereits bei Antragstellung durch Abforderung der letzten Nebenkostenabrechnung zu prüfen.**

Die im Weiteren vorgeschlagene generelle Beschränkung der Übernahme unangemessener Nebenkosten auf 6 Monate bei ansonsten angemessenem Wohnraum hält die Landeshauptstadt Magdeburg für rechtlich und sozial nicht unbedenklich. Der Leistungsempfänger muss Gelegenheit haben, Nebenkosten auf deren Unangemessenheit er vom Leistungsträger hingewiesen wurde, durch sein Verhalten zu senken. Ein solches Bemühen des Leistungsempfängers wirkt sich auf die zu leistenden Nebenkostenvorauszahlungen jedoch erst ab der nächsten ggf. auch erst der übernächsten Nebenkostenabrechnung aus. Bis dahin hat ein Mieter keine rechtliche Handhabe, eine Herabsetzung seiner Nebenkostenvorauszahlungen zu erwirken. Zahlt er die festgesetzten Vorauszahlungen oder Nachzahlungen nicht vollständig, droht die Kündigung des Mietverhältnisses. Eine Beschränkung auf 6 Monate wäre zwar mit dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II vereinbar, nicht jedoch mit dem Sinn und Zweck der Regelung.

Die Regelungen der Unterkunftsrichtlinie zu angemessenen Aufwendungen im Wohneigentum sind aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg eindeutig und rechtmäßig.

Prüffeststellungen 3.2.3 – Pauschale für den Warmwasserabzug

Der Landesrechnungshof widmet sich dem Abzug für in den Nebenkostenvorauszahlungen enthaltene Warmwasserkosten.

Er beanstandet, dass hier im Regelfall ein Pauschalbetrag von 15,79 % statt der im Einzelfall ermittelten tatsächlichen Kosten abgesetzt wird. Daneben hält er den Pauschalbetrag für zu niedrig angesetzt.

Unstrittig dürfte hierbei sein, dass der Pauschalbetrag nur anzuwenden ist, wenn die Heizungskostenvorauszahlungen eine gesondert ausgewiesene Vorauszahlung für Warmwasser nicht ausweisen. Dies sieht auch die Unterkunftsrichtlinie so vor.

Die regelmäßige Ansetzung eines Pauschalbetrages bei nicht gesonderter Ausweisung der Vorauszahlung für Warmwasser entspricht jahrzehntelanger sozialhilfe-rechtlicher Praxis. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Leistungsgewährung um ein Massenverfahren handelt, das mit vertretbarem Verwaltungsaufwand abgewickelt werden muss.

Zur Frage der Warmwasserkosten werden in der neueren Rechtsprechung diverse Auffassungen vertreten. Während die Landeshauptstadt Magdeburg in der Unterkunftsrichtlinie den Warmwasseranteil als einen Prozentsatz der Heizkosten festgelegt hat - dies entspricht bei 18 % den Festlegungen in § 9 Abs. 3 S. 5 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten [HeizkostenV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 [BGBl. I S. 115] und bei 15,79 % den Festlegungen in § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Wohngeldverordnung [WoGV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 [BGBl. I S. 2722]) zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 24.12.2003 [BGBl. I S. 2954]) -, ermittelt z.B. die 5. Kammer des Sozialgerichtes Magdeburg diesen Betrag rechnerisch aus der Regelsatzleistung (Urteil vom 05.09.2006, Az.: S 5 AS 509/05), wobei der Anteil dann regelmäßig noch unter 15,79 % liegt. Diese Auffassung wird von Teilen der sozialgerichtlichen Rechtsprechung vertreten, von anderen jedoch abgelehnt (ablehnend z.B. SG Schwerin, Gerichtsbescheid vom 23.08.2005 - S 11 AS 59/05; LSG NRW, Beschluss vom 28.09.2005 - L 19 B 68/05 AS ER).

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene regelmäßige einzelfallbezogene Berechnung eines konkreten Warmwasseranteils an den Vorauszahlungen aus den jeweiligen Heizungskostenabrechnungen der Vorjahre ist aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg vom Aufwand her nicht vertretbar. Die Vorschläge werden noch verwaltungsaufwendiger, wenn sie gar verlangen, die Kosten des Betriebsstroms der Warmwasserversorgungsanlage von deren Wartung usw. aus den Nebenkostenvorauszahlungen einzelfallbezogen herauszurechnen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Forderung praktisch an Hand der üblichen Abrechnungsunterlagen umsetzbar ist.

Es wird deshalb - soweit die Warmwasserkosten vom Vermieter nicht gesondert ausgewiesen werden bzw. im Wohneigentum nicht gesondert bestimmt werden können - nichts an der regelmäßigen Absetzung eines Pauschalbetrags von 15,79 % geändert. Dies würde die Leistungsempfänger nur verunsichern und in Anbetracht der derzeit uneinheitlichen Rechtsprechung ggf. noch zu Mehrkosten führen. Sobald eine höchstrichterliche Entscheidung in der Sache bekannt wird, wird die Unterkunftsrichtlinie daran angepasst.

Prüffeststellungen 3.2.4 – Selbstversorgung mit Brennstoffen

Es ist anzumerken, dass die Unterkunftsrichtlinie nicht jeden auftretenden Einzelfall verbindlich regeln kann, hierzu ist die Entscheidungskompetenz der Mitarbeiter der ARGE gefragt. Zudem enthält die Anlage 1 zur Unterkunftsrichtlinie Orientierungswerte zur Bestimmung angemessener Heizungskosten auch für die Beschaffung von Brennstoffen durch Mieter.

Prüffeststellungen 3.2.5 – Gesamtbetrag von Betriebs- und Heizkosten

Die hier angesprochene Problematik der fehlenden Trennung in den Vorauszahlungen zwischen Heiz- und Betriebskosten ist bisher nicht ausdrücklich durch die Unterkunftsrichtlinie geregelt. Es wird hier den Vorschlägen des Landesrechnungshofes gefolgt und die Unterkunftsrichtlinie um einen entsprechenden Passus ergänzt werden.

Prüffeststellungen Pkt. 3.3 – Umgang mit unangemessenen hohen Kosten für die Unterkunft und Heizung

Der Landesrechnungshof kritisiert den 13 % Aufschlag auf die Grundmiete bei vom Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Bedürftigkeit bereits bewohnten Wohnraum (Ziffer 4.2) als unwirtschaftlich. **Nach Auffassung des Landesrechnungshofes werde der Wegfall des 13 % Aufschlages nicht zu einer Umzugswelle führen. Für die Landeshauptstadt Magdeburg ist es wirtschaftlicher, die Überschreitung der Grundmiete den zu erwartenden Umzugskosten unter Einbeziehung der voraussichtlichen Dauer des Leistungsbezugs im Einzelfall gegenüber zu stellen.**

Unstrittig ist diese Regelung nicht rechtlich zwingend und auch eine nur einzelfallbezogene Prüfung unter dem Aspekt der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines Umzuges möglich.

Auch der Bundesrechnungshof hatte solche - bei vielen Trägern anzutreffenden - pauschalen Regelungen in seinem Prüfbericht vom 24.01.2007 (Az.: VI 6 –2006-1129) beanstandet und im Ergebnis eine Einzelfallprüfung gefordert.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte sich bei Einführung der 13 % Regelung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Ohne den Zuschlag müssten wesentlich mehr Leistungsempfänger zur Senkung der Unterkunfts-kosten aufgefordert werden, die Prüfung von Mietangeboten, Kostenvoranschlägen, Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit erhöht den Verwaltungsaufwand. Mehrkosten von bis zu 322,92 € jährlich für eine Person, bis zu 430,56 € jährlich für zwei Personen, bis zu 538,20 € jährlich für drei Personen, ... erscheinen zwar auf den ersten Blick hoch, dies relativiert sich jedoch, wenn man entgegenstellt, welche Kosten für einen Umzug entstehen. Ein Umzug kann vielleicht mit Beträgen von 500 - 800 € noch relativ preisgünstig abgewickelt werden, wenn Einzugs- und Auszugsrenovierung und Beförderung des Umzugsgutes in Selbsthilfe abgewickelt werden können. Dies kann jedoch nicht der grundsätzliche Maßstab sein, da eine Vielzahl von Hilfeempfängern gesundheitlich oder aus anderen in der Person liegenden Gründen zur Selbsthilfe nicht fähig ist. Auch erweist es sich erfahrungsgemäß im Streitfall als sehr schwierig, jemanden, der ggf. nur unwillig ist, nachzuweisen, dass er in der Lage ist Malerarbeiten fachmännisch auszuführen bzw. schwere Möbel zu transportieren. Wird der Umzug nicht in Selbsthilfe ausgeführt sind die Kosten hierfür insgesamt auf ca. 2.000 bis 3.000 € anzusetzen.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sah die Landeshauptstadt Magdeburg nicht, da der Personenkreis, für den Umzugskosten von der Landeshauptstadt Magdeburg zu tragen wären, insoweit nicht vergleichbar ist mit demjenigen, der unangemessenen Wohnraum erst beziehen will.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Das Grundrecht ist erst dann verletzt, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten anders als eine andere behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 107, 205 <214>).

Im Ergebnis hält die Landeshauptstadt Magdeburg eine Beibehaltung des 13 % Aufschlags zur Grundmiete nach der übereinstimmenden Kritik von Bundes- und Landesrechnungshof jedoch nicht mehr für tragbar. Die Landeshauptstadt Magdeburg würde sich in diesem Fall ggf. der Rückforderung von Teilen des Bundeszuschusses aussetzen.

Durch eine Änderung der Unterkunftsrichtlinie wird zukünftig nicht mehr pauschal, sondern in jedem Einzelfall über die Wirtschaftlichkeit eines Umzugs zu entscheiden sein.

Als Anlage ist die Stellungnahme der ARGE zu einzelnen Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis beigefügt.

Anlagen:

- Durchschnittliche Kosten für Unterkunft und Heizung
- Stellungnahme der Jobcenter ARGE Magdeburg GmbH

- Prüfbericht des Landesrechnungshofes Dessau



"ÜÖKP der LH MD
-Leistungen für Unter